



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2005

Ausgabetag: **26. Oktober 2005**

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar für die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2006/2007
2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2005
3. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg -
4. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -
5. Bekanntmachung über die Aufstellung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niederermörnter-Dorfzentrum/Oberdorf gemäß § 35 (6) BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar für die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2006/2007

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 12.10.2005 die Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar beschlossen. Für die einzelnen Grundschulen sind aufgrund dieser Rechtsverordnung Schulbezirke gebildet worden. Gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 dieser Rechtsverordnung werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Hönnepel (außer Baugebiet Oybaum) für das Schuljahr 2006/2007 der St. Luthard-Grundschule Wissel zugeordnet.

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2006/2007 die Offene Ganztagsgrundschule an der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar besuchen, erfolgt die Anmeldung an der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar.

Die Anmeldezeiträume der zum Schuljahr 2006/2007 schulpflichtig werdenden Kinder zu den Grundschulen der Stadt Kalkar sind wie folgt festgelegt:

- a) für die **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**:
- für Kinder des Nikolaus-Kindergartens
Montag, 14. November 2005 in der Zeit von
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 - für Kinder des Kolping-Kindergartens
Dienstag, 15. November 2005 in der Zeit von
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 - für Kinder des Eulenspiegel-Kindergartens und alle übrigen Kinder
Mittwoch, 16. November 2005 in der Zeit von
11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- im Sekretariat der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 22,
- b) für die **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**:
- Montag, 31. Oktober 2005 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 2. November 2005 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
im Sekretariat der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn,
Heinrich-Eger-Straße 8,
- c) für die **St. Luthard-Grundschule Wissel**:
- Mittwoch, 2. November 2005 in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und
Donnerstag, 3. November 2005 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
im Sekretariat der St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstraße 29 - 31.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2006 werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2006 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 1. Juli 2006 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Kalkar, den 19. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluß vom 22.09.2005 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.01.2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<i>im Verwaltungshaushalt</i>				
Einnahmen	19.557.839,00	1.357.301,00	700.559,00	20.214.581,00
Ausgaben	19.557.839,00	848.832,00	192.090,00	20.214.581,00
<i>im Vermögenshaushalt</i>				
Einnahmen	4.702.808,00	839.030,00	977.889,00	4.563.949,00
Ausgaben	4.702.808,00	485.700,00	624.559,00	4.563.949,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 441.000,00 € um 508.530,00 € erhöht und damit auf 949.530,00 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.09.2005 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 06.10.2005 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, daß die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.10.2005 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2005 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Art. 2 G. vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), zuletzt geändert durch Art. 21 G. vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), eine vereinfachte Änderung für das Flurstück 60, Flur 17, Gemarkung Altkalkar durchzuführen.

Zielstellung der Änderung ist die Aufhebung eines Baufensters bei gleichzeitiger Neuausweisung von zwei Baufenstern mit den Maßen 15 m x 18 m innerhalb des Flurstückes 60, Flur 17, Gemarkung Altkalkar, die Festsetzung von Flächen für Garagen/Stellplätze und Nebenanlagen sowie eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur künftigen Erschließung der o. g. Baufenster und zur Sicherung der im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulast.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg - vom 22. September 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Art. 2 G. v. 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), zuletzt geändert durch Art. 21 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), eine vereinfachte Änderung für das Flurstück 177, Flur 3, Gemarkung Grieth durchzuführen.

Zielstellung der Änderung ist die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Flurstücks 177, Flur 3, Gemarkung Grieth.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064/2 - Grieth-Nord - vom 22. September 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Bekanntmachung über die Aufstellung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Dorfzentrum/Oberdorf gemäß § 35 (6) BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 die Aufstellung der Satzung über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Dorfzentrum/Oberdorf, gemäß § 35 (6) BauGB in der Fassung der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Art. 2 G. vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224), zuletzt geändert durch Art. 21 G. vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **07.11.2005 bis 09.12.2005 einschließlich** durchgeführt.

Der Öffentlichkeit wird in der vorgenannten Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß keine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Kalkar, den 19. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister